

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0075/2011
Auskunft erteilt:
Herr Hülk
Ruf:
492 61 90
E-Mail:
Huelk@stadt-muenster.de
Datum:

Betrifft

1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 99 für den Bereich Weseler Straße 651 - 653
(3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer
(B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße)

Beratungsfolge

10.03.2011	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
30.03.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
06.04.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
06.04.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die nachfolgende Satzung wird beschlossen:

Satzung

der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer
der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 99
für den Bereich Mecklenbeck - Weseler Straße 651 – 653
(3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer
(B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße)

Der Rat der Stadt Münster hat am _____ aufgrund der § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 99 für den Bereich Mecklenbeck - Weseler Straße 651 – 653 (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße) wird um 1 Jahr bis zum 25.05.2012 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die beantragte Nutzungsänderung (Spielhalle) für das Grundstück Weseler Straße 653 widerspricht den Planungszielen der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342.

Damit die Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitlich Bauaktivitäten oder Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, hat der Rat der Stadt Münster am 28.04.2010 die Veränderungssperre Nr. 99 erlassen. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 99 wurde bis zum 25.05.2011 begrenzt, da auf die 2- Jahresfrist der Zeitraum ab der Zurückstellung des Nutzungsänderungsantrages anzurechnen ist.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 (Vorlage Nr. 12/2011) soll nach der Beratung in den parlamentarischen Gremien im Frühjahr 2011 öffentlich ausgelegt werden.

Da die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 99 am 25.05.2011 nicht erreicht werden kann, ist es erforderlich, zur weiteren Sicherung der Planung die Veränderungssperre Nr. 99 um 1 Jahr zu verlängern.

I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Übersichtsplan